

## Checkliste für den Nachlass

**Gibt es ein Testament oder einen Erbvertrag, aber keinen Willensvollstrecker sollten Sie folgendermaßen vorgehen:**

1. Legen Sie das Testament der kantonal zuständigen Behörde vor
2. Die Behörde überreicht Ihnen den Erbschein nach der Eröffnung des Testaments
3. Es erfolgt eine einvernehmliche Verwaltung des Erbes durch die Erbengemeinschaft. Ist diese nicht mehr fähig, sich um das Erbe zu kümmern, kann man einen Erbenvertreter ernennen.
4. Erstellen Sie ein Inventar. (Siegelung, Sicherungsinventar, öffentliches Inventar)
5. Entscheiden Sie, ob Sie das Erbgut annehmen oder ausschlagen wollen, unabhängig davon, ob Sie ein gesetzlicher oder ein eingesetzter Erbe sind. Beachten Sie dabei unbedingt die Ausschlagungsfrist von 3 Monaten! Wird diese überschritten und erfolgt bis dato keine Erklärung einer Ausschlagung, haben Sie das Erbe automatisch angenommen.
6. Sollten Sie das Erbe ausschlagen, dürfen Sie in den Erbprozess nicht weiter eingreifen.

**Gibt es ein Testament oder einen Erbvertrag, aber keinen Willensvollstrecker sollten Sie folgendermaßen vorgehen:**

1. Die Aufteilung des Nachlasses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen
2. Generell sollten Sie sich an die oben angeführten Richtlinien halten.